

*** Entschädigung für Nutzungsausfall eines Motorrads**

BGB §§ 249 II 1, 253

1. Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und nicht reinen Freizeitzwecken dient, stellt einen Vermögensschaden dar und kann einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen.

2. Der Umstand, dass der Geschädigte das Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutzt, spielt erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte – auch im Hinblick auf die Wetterlage – zur Nutzung willens und in der Lage war.

BGH, Urteil vom 23.1.2018 – VI ZR 57/17

Zum Sachverhalt

Der Kl. ist Eigentümer und Halter eines Motorrads, einer Honda CBF 1000, das nicht ganzjährig, sondern in der Zeit von März bis Ende Oktober zugelassen ist. Am 5.9.2014 stieß der Bekl. das Motorrad aus Unachtsamkeit um, so dass dieses erheblich beschädigt wurde; für den Schaden ist der Bekl. dem Grunde nach voll einstandspflichtig. Nachdem der von der Haftpflichtversicherung des Bekl. beauftragte Sachverständige das Motorrad am 30.9.2014 besichtigt hatte und sein Gutachten dem Kl. am 11.10.2014 zugegangen war, ließ der Kl. am 13.12.2014 das Motorrad soweit instandsetzen, dass die Fahrbereitschaft wieder hergestellt war. Die Haftpflichtversicherung des Bekl. zahlte die Not(teil)reparaturkosten in Höhe von rund 93 Euro und auf die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung einen Betrag von 25 Euro. Mit der Klage hat der Kl. den Bekl. auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 5.9.2014 bis zum 14.10.2014 (= 40 Tage) iHv 45 Euro pro Tag, insgesamt also – unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung von 25 Euro – auf 1775 Euro, sowie auf Ersatz der Kosten eines Kostenvoranschlags iHv 45 Euro und seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen.

Das *AG Tostedt* (Urt. v. 29.6.2016 – 4 C 80/16) hat dem Kl. die Kosten des Kostenvoranschlags nebst Zinsen zugesprochen und im Übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das *LG Stade* (Urt. v. 29.12.2016 – 5 S 44/16) das Urteil des AG lediglich im Zinsauspruch abgeändert und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Mit der vom BerGer. zugelassenen Revision verfolgte der Kl. sein Klageziel (1775 Euro Nutzungsausfallentschädigung nebst Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten) weiter. Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

Aus den Gründen

- 4** II. Das angefochtene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Gebrauchsmöglichkeit des Motorrads, das dem Kl. als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, ist als geldwerter Vorteil anzusehen, so dass der vorübergehende Entzug einen Vermögensschaden darstellt. Der Umstand, dass der Kl. sein Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutzt, spielt erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Kl. im streitgegenständlichen Zeitraum – auch im Hinblick auf die Wetterlage – zur Nutzung willens und in der Lage war. Die hierzu erforderlichen Feststellungen sind noch nicht getroffen.
- 5** 1. Ersatz für den Ausfall der Nutzungsmöglichkeit eines Wirtschaftsguts kommt nur für einen der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung vergleichbaren eigenwirtschaftlichen, vermögensmäßig erfassbaren Einsatz der betreffenden Sache in Betracht. Der Ersatz für den Verlust der Möglichkeit zum Gebrauch einer Sache muss grundsätzlich Fällen vorbehalten bleiben, in denen die Funktionsstörung sich typischerweise als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. Andernfalls bestünde die Gefahr,

unter Verletzung des § 253 BGB die Ersatzpflicht auf Nichtvermögensschäden auszudehnen. Auch würde dies mit den Erfordernissen von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Schadens in Konflikt geraten (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 7; *BGHZ* 196, 101 = NJW 2013, 1072 Rn. 9). Deshalb beschränkt sich der Nutzungsausfallersatz auf Sachen, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 7; *BGHZ* 196, 101 = NJW 2013, 1072 Rn. 9; *BGHZ* 98, 212 [222 f.] = NJW 1987, 50). Dabei müssen die Nutzungseinbußen an objektiven Maßstäben gemessen werden können. Der Tatrichter soll den Schadensersatz nicht an unkontrollierbaren subjektiven Wertschätzungen festmachen müssen, die ihm der Geschädigte angibt, sondern an Werten, die der Verkehr dem Interesse an der konkreten Nutzung beimisst (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 7; *BGHZ* 196, 101 = NJW 2013, 1072 Rn. 9; *BGHZ* 98, 212 [222] = NJW 1987, 50). Hierzu kann auf die Verkehrsanschauung abgehoben werden, wenn diese auch nicht darüber entscheiden

BGH: * Entschädigung für Nutzungsausfall eines Motorrads (NJW 2018, 1393)

1394 ▲▼

kann, wo die Grenze des § 253 BGB verläuft (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 mwN).

- 6 Bei der Prüfung, ob nach der Verkehrsauffassung der vorübergehende Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstandes als wirtschaftlicher Schaden gewertet werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das verlangt die in § 253 BGB getroffene gesetzgeberische Entscheidung, wonach immaterieller Schaden nur ausnahmsweise, nämlich in den gesetzlich geregelten Fällen, zu ersetzen ist (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 9; *BGHZ* 196, 101 = NJW 2013, 1072 Rn. 10). Dieser restriktive Maßstab hat dazu geführt, dass der *BGH* mehrfach für den Nutzungsausfall von Gegenständen eine Entschädigungspflicht verneint hat (vgl. *Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 10 ff. – Wohnmobil; *BGHZ* 89, 60 = NJW 1984, 724 – Motorsportboot; *BGHZ* 86, 128 = NJW 1983, 444 – Wohnwagen; *BGHZ* 76, 179 = NJW 1980, 1386 – privates Schwimmbad; *BGHZ* 63, 393 = NJW 1975, 733 – Pelzmantel). In den genannten Fällen ist die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs für den Nutzungsverlust letztlich daran gescheitert, dass sich der zeitweise Verlust unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung nicht als wirtschaftlicher Schaden dargestellt hat, sondern als individuelle Genussschmälerung und damit als nicht vermögensrechtlicher Schaden.
- 7 Demgegenüber hat der *BGH* in ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf Entschädigung für den Fortfall der Nutzungsmöglichkeit von Kraftfahrzeugen grundsätzlich bejaht (zB *Senat*, *BGHZ* 45, 212 [215] = NJW 1966, 1260; *BGHZ* 56, 214 [215] = NJW 1971, 1692; *BGHZ* 161, 151 [154] = NJW 2005, 277; NJW-RR 2008, 1198 Rn. 6, 8 mwN; *BGHZ* 40, 345 [348 ff.] = NJW 1964, 542). Nach der Verkehrsauffassung und allgemeiner Rechtsauffassung stellt die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen, so dass sich bei vorübergehender Entziehung ein Vermögensschaden ergeben kann. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens geeignet ist, Zeit und Kraft zu sparen und damit – in Unabhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln (*BGHZ* 40, 345 [349] = NJW 1964, 542) – das Fortkommen im allgemeinsten Sinne zu fördern (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 6 mwN; *BGHZ* 56, 214 [215 f.] = NJW 1971, 1692). Dass der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs für den Benutzer daneben einen Gewinn an Bequemlichkeit bedeuten kann, steht bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise nicht im Vordergrund, weil Anschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in erster Linie um des wirtschaftlichen Vorteils willen erfolgen, der in der Zeitersparnis liegt (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 8 mwN). Dient ein Kraftfahrzeug aber reinen Freizeit Zwecken, so betrifft dieser Gesichtspunkt nicht die alltägliche Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entzieht sich deshalb einer vermögensrechtlichen Bewertung (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 10 – Wohnmobil).
- 8 Um sicherzustellen, dass der Geldersatz für Verluste im eigenwirtschaftlichen Einsatz der Sache ungeachtet der notwendigen Typisierung und Pauschalierung einer konkreten, auf das jeweils betroffene Vermögen bezogenen Schadensbetrachtung verhaftet bleibt, und um dem schadensrechtlichen Grundsatz des Bereicherungsverbots gerecht zu werden, ist die Zuerkennung der Entschädigung weiter davon abhängig, dass der Eigentümer sein Fahrzeug in

der fraglichen Zeit benutzen wollte und hierzu in der Lage war. Darüber hinaus muss die Entbehrung der Nutzung auch deshalb „fühlbar“ geworden sein, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte (*Senat*, NJW-RR 2008, 1198 Rn. 7; *BGHZ* 98, 212 [220] = NJW 1987, 50; vgl. auch *Senat*, NJW 2008, 913 Rn. 10 für gewerblich genutztes Kfz).

- 9** 2. Diese Grundsätze gelten auch für die Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das als Kraftfahrzeug ebenfalls geeignet ist, Zeit und Kraft zu sparen und unabhängige Mobilität zu gewährleisten. Verfügt allerdings der Geschädigte neben dem Motorrad über einen Pkw und stützt er die Wertschätzung des Motorrads vor allem darauf, dass das Motorradfahren sein Hobby sei oder im Vergleich zur Fahrt mit einem Pkw ein anderes Fahrgefühl vermittele, betrifft dieser Gesichtspunkt nicht die alltägliche Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entzieht sich daher einer vermögensrechtlichen Bewertung (*Senat*, SP 2012, 438 = BeckRS 2012, 23243; NZV 2012, 223 = r + s 2012, 151). Der Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads hingegen, das als einziges dem Geschädigten zur Verfügung stehendes Kraftfahrzeug nicht ausschließlich zu Freizeit Zwecken genutzt wird, stellt sich nicht lediglich als individuelle Genussschmälerung dar und kann ebenso wie der Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Pkw den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen (vgl. *OLG Hamm*, MDR 1983, 932; einschränkend *OLG Saarbrücken*, NZV 1990, 312; *OLG Düsseldorf*, NJW 2008, 1964 sogar für den Fall, dass ein Zweitfahrzeug vorhanden ist; *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 25 Rn. 51). Im Rahmen der im ersten Schritt anzustellenden typisierenden Betrachtungsweise ergibt sich anderes nicht daraus, dass die Nutzung eines Motorrads häufig – insoweit anders als in der Regel die Nutzung eines Pkw – von den Wetter- und Witterungsbedingungen abhängig gemacht wird. Auch der Gebrauch eines Motorrads, das nur in der wärmeren Jahreszeit zugelassen ist und auch in diesem Zeitraum nur bei geeignetem Wetter gefahren wird, spart Zeit und Kraft und ermöglicht es seinem Nutzer, sein Ziel unabhängig von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Zwar muss er sich von vornherein damit arrangieren, dass er bei ungeeignetem Wetter sein Fahrzeug nicht nutzen und damit von der mit dem Gebrauch des Fahrzeugs verbundenen Zeitersparnis nur unter Umständen profitieren kann, die er weder beeinflussen noch sicher vorhersehen kann. Auch muss er seine Lebensführung so gestalten, dass er jederzeit – gegebenenfalls auch kurzfristig – auf ein anderes Fortbewegungsmittel, zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel, ausweichen kann. In der Zeit, in der er das Motorrad nutzt, profitiert er aber von dem Vorteil unabhängiger Mobilität und dem Zeitgewinn ebenso wie ein Pkw-Fahrer. Der hierin liegende geldwerte Vorteil kann ihm ebenso wenig wie einem Pkw-Fahrer mit der Begründung abgesprochen werden, dass er ersatzweise die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen könnte.
- 10** Der Umstand, dass das Motorrad nur eingeschränkt – bei geeignetem Wetter – genutzt wird, spielt erst im zweiten Schritt, nämlich im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte im streitgegenständlichen Zeitraum zur Nutzung willens und in der Lage gewesen wäre und der Gebrauchsentzug für ihn fühlbar geworden ist. Dass dies im Einzelfall – bei einem Motorrad anders als bei einem Pkw möglicherweise unter Einbeziehung der Wetterbedingungen in dem maßgeblichen Zeitraum – festgestellt werden muss, läuft entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit des Schadens nicht zuwider.

BGH: * Entschädigung für Nutzungsausfall eines Motorrads (NJW 2018, 1393)

1395 ▲▼

- 11** 3. Nach den Feststellungen des BerGer. nutzt der Kl. in der Zeit von März bis Ende Oktober bei gutem Wetter das Motorrad, um damit zur Arbeit oder zu weiter entfernt wohnenden Bekannten zu fahren oder um Einkäufe zu tätigen. Die übrige Zeit nutzt er öffentliche Verkehrsmittel. Damit stellt die Gebrauchsmöglichkeit seines Motorrads nach der Verkehrsauffassung einen geldwerten Vorteil dar, so dass sich bei vorübergehender Entziehung ein Vermögensschaden ergeben kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nutzung des Motorrads über das Jahr betrachtet eher die Regel oder die Ausnahme ist und ob der Kl., der im Besitz einer Jahreskarte ist, in dem streitgegenständlichen Zeitraum die öffentlichen Verkehrsmittel hätte nutzen können.

12 Feststellungen dazu, ob der Kl., wie von ihm unter Verweis auf Wetterberichte und -statistiken behauptet, in dem streitgegenständlichen Zeitraum sein Motorrad hätte nutzen können und wollen, sind bislang nicht getroffen; sie werden, soweit im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO erforderlich, nachzuholen sein. Der Nutzungswille lässt sich jedenfalls nicht allein mit der vom BerGer. unter einem anderen Gesichtspunkt angeführten Begründung ausschließen, dass der Kl. sich erst Mitte Dezember 2014 um die Not(teil)reparatur kümmerte. Denn es ist bereits nicht festgestellt, dass dem Kl., der nach seinem im Berufungsurteil festgestellten Vortrag in der zweiten Oktoberhälfte – also bis zum Ende der Zulassungsperiode – im Urlaub war, schon vor dem Zugang des Gutachtens am 11.10.2014 bekannt war, dass für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des erheblich beschädigten Motorrads lediglich der Ersatz des Handbremshebels erforderlich war. Zu der erforderlichen Ausfallzeit, für die Ersatz des Nutzungsausfalls verlangt werden kann, zählt grundsätzlich auch die Zeit für die Schadensfeststellung (*Senat*, NJW 2013, 1151 = VersR 2013, 471 Rn. 22).

Anmerkung

Der *BGH* hat im Anschluss an seine frühere Rechtsprechung mit der vorstehenden Entscheidung noch einmal herausgestellt, dass bei der Beurteilung der Frage, wie der Ausfall der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstands zu bewerten ist, eine „strenger Maßstab“ anzulegen sei. Es müsse dabei der Gefahr begegnet werden, dass die Ersatzpflicht entgegen § 253 BGB auf Nichtvermögensschäden ausgedehnt wird (zur Kritik des Schrifttums an dieser „undogmatischen“ Begründung s. *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl. 2014, § 25 Rn. 50).

Erleidet der Geschädigte den Unfall mit einem Motorrad, ist allgemein anerkannt, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung nicht gegeben ist, wenn das Fahrzeug allein zu Erholungs- oder Sportzwecken genutzt wurde (s. auch *OLG Saarbrücken*, NZV 1990, 312; *KG*, NJW-RR 1993, 1438 = NZV 1994, 393; *LG München I*, DAR 2004, 155), weil bei dieser Nutzung durch den Ausfall ein Vermögensschaden nicht eingetreten ist. Verfügt der Geschädigte, wie es in der Praxis häufig vorkommt, neben dem verunfallten Motorrad noch über einen Pkw, dessen Benutzung ihm zuzumuten ist und der in der Ausfallzeit sonst ungenutzt ist, ist ihm entgegenzuhalten, dass er den Ausfall des Motorrads mit dem Pkw habe überbrücken können (s. *BGH*, NJW 1976, 286; *OLG Frankfurt a.M.*, VersR 2005, 1742 = BeckRS 2006, 148; *LG Dortmund*, NZV 2014, 41; einschränkend *OLG Düsseldorf*, NJW 2008, 1964 [1965]).

Die Besonderheit des vom *BGH* entschiedenen Falls bestand darin, dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein Motorrad handelte, das dem Geschädigten als einziges Fahrzeug zur Verfügung stand und das nicht ausschließlich zu Freizeit Zwecken genutzt wurde. Der *BGH* hat nicht abschließend entschieden, jedoch in den Urteilsgründen unter Heranziehung seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt, dass die Grundsätze, die für die Nutzung von Pkw entwickelt worden seien, auch für Motorräder zu gelten hätten. Auch bei diesen könne die Gebrauchsmöglichkeit ein geldwerter Vorteil sein, was sich vor allem daraus ergebe, dass auch hier die „Verfügbarkeit ... innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens geeignet sei, Zeit und Kraft zu sparen und damit – in Unabhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln – das Fortkommen im allgemeinsten Sinne zu fördern“. Der hierin liegende Vorteil könne ihm ebenso wenig wie einem Pkw-Fahrer abgesprochen werden, wenn er ersatzweise die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen könne. Nur wenn das Motorrad reinen Freizeit Zwecken diene, stelle die Nutzungsentziehung keinen Vermögensschaden dar.

Das Motorrad, für dessen Ausfall der Kläger eine Entschädigung verlangt hat, war nicht ganzjährig, sondern nur zeitweise zugelassen, indem ihm für die Zeit von März bis Oktober des Unfalljahres ein so genanntes Saisonkennzeichen nach § 9 III der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugeteilt worden war. Das Saisonkennzeichen wird auf volle Monate bemessen und muss mindestens zwei und darf höchstens elf Monate umfassen (§ 9 III 3 FZV). Diese Art der Zulassung wird häufig für Motorräder und auch für Cabrios und Wohnwagen gewählt, um damit die wärmere Jahreszeit nutzen zu können. Hieraus folgt jedoch nach Auffassung des *BGH* nicht, dass die Voraussetzungen einer Nutzungsausfallentschädigung von vornherein abzulehnen sind. Vielmehr könne auch der Gebrauch eines Fahrzeugs, das nur in der wärmeren Jahreszeit zugelassen sei und dort nur bei geeignetem Wetter gefahren werde,

„Zeit und Kraft sparen und seinem Nutzer ermöglichen, sein Ziel unabhängig von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen“, und somit die Nutzung der eines Pkw gleichwertig sei. Diese für ein Motorrad getroffene Wertung gilt auch für ein Wohnmobil, das mangels eines Pkw als „alltägliches Transportmittel“ bewegt wird (*BGH*, NJW-RR 2008, 1198 = NZV 2008, 453 [abl. im entschiedenen Fall]; *OLG Hamm*, NZV 1989, 230; *OLG Celle*, NJW-RR 2004, 598 = NZV 2004, 471; aA *OLG Düsseldorf*, VersR 2001, 208), und – unter dieser Voraussetzung – auch für die private Nutzung eines Kfz, das sowohl gewerblich als auch privat eingesetzt wird, für den letzteren Anteil (s. *OLG Jena*, NJW-RR 2004, 1030 = NZV 2004, 476; *KG*, DAR 1976, 296 = BeckRS 2008, 14300; *OLG Stuttgart*, NJW 2007, 1696 = NZV 2007, 414).

Eine andere Beurteilung hat der *BGH* auch nicht daraus hergeleitet, dass Fahrzeuge wie Motorräder nur bei geeignetem Wetter benutzt werden können. Zutreffend hat er darauf hingewiesen, dass diese Frage erst bei der konkreten Schadensbetrachtung eine Rolle spiele. Anders als bei einem Pkw könne es hier darauf ankommen, ob es dem Geschädigten möglich und er willens gewesen wäre, das Fahrzeug bei der in der Ausfallzeit bestandenen Wetterlage zu nutzen und der Ausfall somit für ihn „fühlbare“ gewesen sei.

Der Geschädigte hat die Voraussetzungen der Berechtigung einer Nutzungsausfallentschädigung darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen (*BGH*, NJW 1976, 1396). Handelt es sich um den Ausfall eines privat genutzten Pkw, wird es Sache der Gegenseite sein, eine vom Regelfall abweichende Nutzung zu behaupten, zum Beispiel eine ausschließliche Nutzung des Pkw zu Sport- oder sonstigen Hobbyzwecken. Beim Ausfall eines Motorrads ist eine solche Nutzung von vornherein in Betracht zu ziehen und deshalb zu fordern, dass der Geschädigte die Tatsachen vorträgt, aus denen sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Einzelfall ein vermögensrechtlicher Schaden ergibt (s. *OLG Saarbrücken*, NZV 1990, 312 und *OLG Frankfurt a. M.*, VersR 2005, 1742 = BeckRS 2006, 148). Bei wetterabhängigen Fahrzeugen hat der Geschädigte nach der Entscheidung des *BGH* zusätzlich darzulegen, dass er bei der in der Ausfallzeit bestandenen Wetterlage zur Führung des Fahrzeugs in der Lage und willens gewesen wäre.

Rechtsanwalt Dr. Werner Filthaut, Essen